

Nr. 1370/2007 zur Bemessung der Ausgleichsleistungen. Normative Bemessungsgrundlage sei Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007. Abschließend stellte *Weber* die Gestaltungsoptionen und -notwendigkeiten sowie Wechselwirkungen vor. Demnach müsse ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag die Ausgleichsleistung tatsächlich sowohl dem Grunde nach, also als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und gewährende Stelle, als auch der Höhe nach, die passgenau kalkuliert werden müsse, zulassen. Zudem könne die Behörde nicht

nur in ihrer Behördenfunktion, sondern auch als Gesellschafterin Ausgleichsleistungen zuführen. Dabei müssten aber auch entstehende rechtliche und steuerliche Wechselwirkungen beachtet werden, so dass beispielsweise keine ungewollte Fördermittelschädlichkeit entstünde. Schlussendlich dürfe kein übermäßiger Ausgleich durch Ausgleichsleistungen geschaffen werden, weshalb die Einbeziehung von Überkompensationskontrollen und die Dokumentation in der Trennungsrechnung genutzt werden sollten. ■

## Buchbesprechungen

**Rechtsfragen in der Automobil- und Zulieferindustrie**, von Sven Hartung / Sven Regula / Angelika Schaeffelen (Herausgeber), 3. Auflage 2024, R&W-Verlag, 551 Seiten, 129,00 €, ISBN 978-3-8005-1859-3

Als Mitarbeiter eines großen Automobilherstellers war ich auf das vorliegende Werk besonders gespannt. In 13 Kapiteln sollen alle wichtigen Rechtsthemen, die in der Automobilindustrie täglich eine Rolle spielen, erläutert werden. Adressaten sind dabei in erster Linie Mitarbeiter aus dem Bereich Automotive, aber auch Versicherer und Unternehmensberater.

Ein Blick ins Inhaltsverzeichnis zeigt, dass ganz überwiegend zivilrechtliche Themen aufgegriffen werden, aber auch solche mit internationalem (UN-Kaufrecht) sowie europäischen Bezug. Der ebenfalls sehr wichtige Bereich der Fahrzeugregulatorik wird demgegenüber nicht dargestellt, dafür aber produkthaftungsrechtliche Aspekte und auch versicherungsrechtliche.

Das Kartellrecht wurde auf Wunsch der Leserinnen und Leser durch das Kapitel Insolvenzrecht ersetzt. Ich selbst hätte mir eine kurze Abhandlung des Kartellrechts durchaus gewünscht, um ein gewisses Problembewusstsein zu entwickeln. Gerade in der Arbeit mit Verbänden und Interessenvertretern kommt es doch durchaus vor, dass man mit anderen Fahrzeugherstellern in Berührung kommt.

Im 1. Kapitel werden Vertragsabschlüsse behandelt. Hier geht es um klassische Themen wie die Willensbindung, Angebot und Annahme – jeweils bezogen auf die Besonderheiten in der Automobilindustrie. Sehr gut gefallen mir die vielen deutlich hervorgehobenen Praxistipps, Hinweise für verschiedene Bereiche (Einkauf etc.) und die einschlägige Rechtsprechung. Der Leser bzw. die Leserin wird hier sehr schön auf Besonderheiten oder wichtige Urteile hingewiesen.

Angeschaut habe ich mir auch das Kapitel zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ein Gesetz, das in der Automobilindustrie eine wichtige Rolle spielt. Die Darstellung hat mir gut gefallen. Sie bietet einen schnellen Überblick über die wichtigsten Aspekte dieses neueren Gesetzes und zeigt die aktuellen Themen rund um das Gesetz gut auf.

Insgesamt vermittelt das Werk einen guten Einblick in viele wichtige Themen, auf die man als Mitarbeiter in der Auto-

mobilindustrie trifft. Die Darstellung ist dabei nicht allzu juristisch, so dass auch (externe) Berater oder solche Mitarbeiter, die nicht in der jeweiligen Rechtsabteilung arbeiten, also keinen juristischen Hintergrund haben, gut mit ihm arbeiten können.

*Rechtsanwalt Sebastian Gutt, Helmstedt*

**Betäubungsmittelstrafrecht mit Cannabisstrafrecht**, von Carsten Krumm und Marco Ostmeyer, 4. Auflage 2024, Nomos-Verlag Baden-Baden, 238 Seiten, 69,00 €, ISBN 978-3-7560-0907-7

Dass der Dortmunder Amtsrichter Carsten Krumm ein ausgewiesener Fachmann auf dem Gebiet des Verkehrsstrafrechts ist, braucht an dieser Stelle nicht näher hervorgehoben werden. Zahlreiche diesbezügliche Fachbücher, Fachaufsätze und Urteilssanmerkungen tragen seinen Namen, auch in diesem Heft der NZV (NZV 2025, 237). Aber Carsten Krumms fachliterarisches Spektrum ist noch um einiges breiter. Gibt man seinen Namen bei beck-online ein, so werden einem sage und schreibe 24 Seiten Fundstellen in den Publikationen der Beck-Gruppe angezeigt! Darunter finden sich genauso Beiträge zum Familienrecht wie zum Betäubungsmittelstrafrecht. Und letzteres ist das Thema des von Carsten Krumm gemeinsam mit dem Dortmunder Strafverteidiger Marco Ostmeyer verfassten Handbuchs zum Betäubungsmittelstrafrecht, welches von den Autoren anlässlich des Inkrafttretens der Cannabisgesetze in einer neuen, aktualisierten Auflage herausgegeben worden ist. Die beiden Verfasser erläutern nicht nur in anschaulicher und den Bedürfnissen der Praxis in jeder Hinsicht gerecht werdender Form das komplexe Regelungsgeflecht der §§ 29 ff. BtMG bzw. des § 34 KCanG, sondern Carsten Krumm wäre nicht Carsten Krumm, wenn nicht auch die verkehrsrechtlichen Neuregelungen zum Thema „Cannabis am Steuer“ dort ihren gebührenden Platz finden würden. Bei allen Strafrechtspraktikerinnen und -praktikern, welche mit BtM-Strafsachen zu tun haben, sollte der „Krumm/Ostmeyer“ daher insbesondere für den schnellen Einstieg in die jeweilige Problematik auf dem Schreibtisch stehen.

*VRLG Dr. Matthias Quarch, Aachen*